



lindenpartners

PARTNERSCHAFT VON
RECHTSANWÄLTEN mbB

DIGITALER NACHLASS

DR. CHRISTIAN LANGE-HAUSSTEIN, LINDENPARTNERS

1. MÄRZ 2017

Agenda



Technologien



Rechtsprechung



Anwaltspraxis

Technologien



Technologien



WEB.DE



GMX®



• • Online

YAHOO!

Technologien



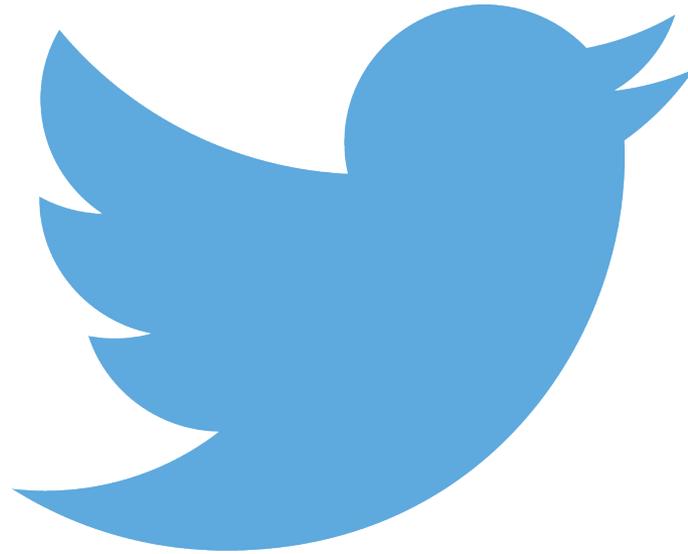
Technologien



Technologien



Technologien



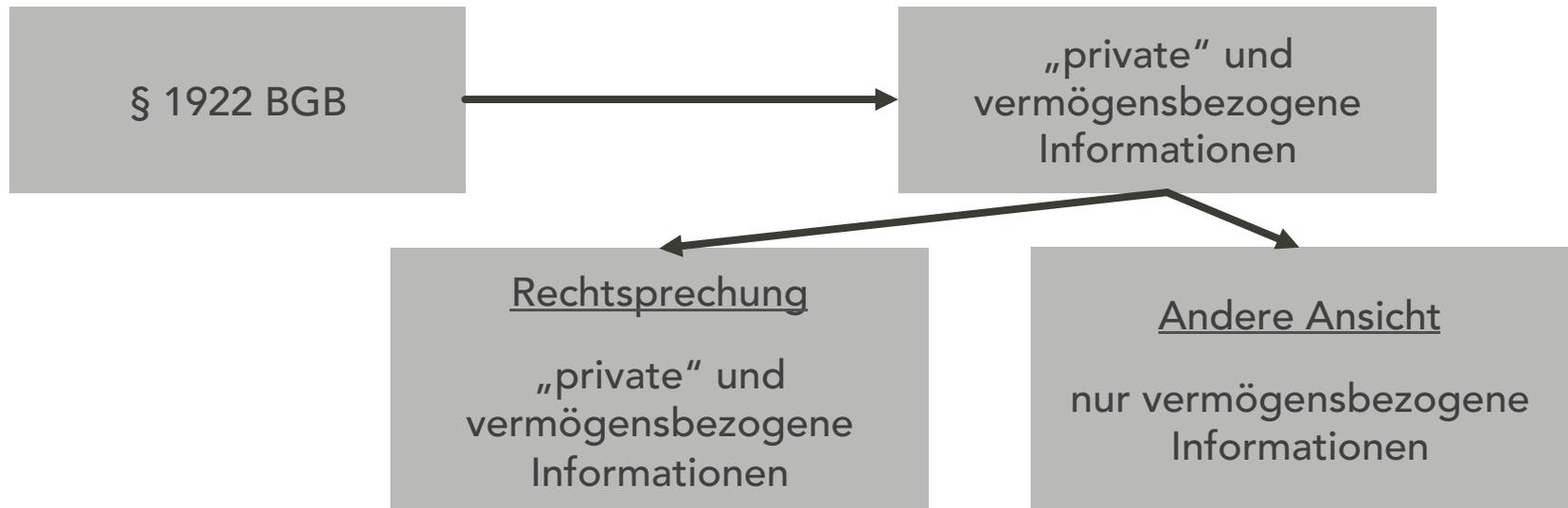
Technologien



Accounts sind unabhängig vom Inhalt vererbbar

Grundsatz

Zugang zu dem Account Inhalt des Accounts



Arg.: ErbR unterscheidet nicht (§§ 2047 II, 2373 S. 2 BGB)

Arg.: Datentrennung nicht möglich

Arg.: Login = digitaler Haustürschlüssel

Arg.: Postmortaler Persönlichkeitsschutz

Zwei Faktoren bestimmen Inhalt und Umfang des digitalen Nachlasses

Faktoren

Umfang der Rechte des Erblassers:

- Nutzungsrechte
- Datenbankrechte

Zulässige Beschränkungen der Portalbetreiber (AGB)

Inhalt und Umfang

Digitaler Nachlass



AGB-Klauseln, die Zugang Dritter untersagen, schmälern Nachlass nicht

AGB-Klausel

- Keine Einräumung von Zugriffsrechten an Dritte
- Keine Übertragung des Accounts auf Dritte

Auswirkung

Keine Auswirkung

- Arg.: **Klauseln dienen** nicht der Einschränkung der Vererbbarkeit, sondern der **Sicherheit**

Facebooks „Gedenkzustandsrichtlinie“ schmälert Nachlass wegen Unwirksamkeit nicht

AGB-Klausel

- Login nicht möglich
- Dritte können kondolieren
- Durch Dritte per Meldung einzurichten
- unumkehrbar

Auswirkung

Keine Auswirkung

- Arg.: **unwirksam** gem § 307 I, II Nr. 1 BGB iVm. §§ 1922 ff. BGB
- Dritten wird Verhinderung des Erbes erlaubt
- Wegen Unumkehrbarkeit geht Erbe unter

Exkurs: AGB in anderen Sprachen werden häufig nicht einbezogen

AGB-Klausel

- AGB ist in anderer Sprache verfasst als „Onboarding“

Auswirkung

Typischerweise keine Auswirkung

- Arg.: **nicht einbezogen** gem. § 305 II BGB
- BGH NJW 1995, 190; 1983 1489

Fernmeldegeheimnis schmälert Nachlass nach Rechtsprechung nicht

§ 88 Abs. 3 TKG

Diensteanbietern ist es „**untersagt**, (...) anderen über das für die geschäftsmäßige Erbringung der Telekommunikationsdienste (...) **erforderliche Maß** hinaus Kenntnis vom Inhalt (...) der Telekommunikation zu verschaffen.“

Auswirkung

Keine Auswirkung

- Arg.: **erforderliches Maß** ist gewahrt, weil Dienst nach erbrechtl. Vorschriften zur Herausgabe verpflichtet ist

Datenschutz steht in Bezug auf Erblasser nicht entgegen

Datenschutz (APR)

- BDSG
- TMG
- DSGVO

Auswirkung

Keine Auswirkung

- **Arg.:** DatenschutzR adressiert nur Lebende
- **Arg.:** Gleichlauf mit Argumentation zum postmortalen APR

Datenschutz kann in Bezug auf Dritte entgegenstehen

Datenschutz (APR)

- § 12 Abs. 1 TMG bzw. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
- Zugang = Übermittlung
- Gesetzliche Erlaubnis und Einwilligung der Dritten (-)

Auswirkung

- **Problem:** Datenschutzrechtlich unzulässige Handlung (bußgeldbewehrt) von Rspr. gefordert
- Ab DSGVO wegen Stärkung der Interessenabwägung wohl geringer

Anwaltspraxis sollte sich von Beratungsgrundsätzen zum analogen Nachlass leiten lassen

Lösung möglichst
im Vorfeld finden

```
graph LR; A[Lösung möglichst im Vorfeld finden] --> B[Portalseitig]; A --> C[Erbenseitig];
```

Portalseitig

- Einstellungen lassen Regelung des Todesfalles häufig zu

Erbenseitig

- Vorsorgevollmacht
- Testament

Fragen

Welche Fragen haben Sie?

Kontakt / Folien

lange-hausstein@lindenpartners.eu

Literatur

Lange-Hausstein/Schulze, Digitaler Nachlass, zugleich Anmerkung zu LG Berlin, Urteil vom 17. Dezember 2015, 20 O 172/15, Berliner Anwaltsblatt 2016, Heft 1-2, S. 22-24.